

Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie

Konsolidierte Fassung der geltenden Regelungen (Stand: 19. Juli 2021; Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 25. Juni 2021 sind gelb markiert.)

Die im Folgenden genannten Regelungen sind bei der Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten unbedingt zu beachten. Es gelten über das hier formulierte hinaus die Regelungen des jeweils aktuellen Pandemiestufenplans.

Bei allen Regelungen sind außerdem geltende ortspolizeiliche Vorgaben zur berücksichtigen.

A) Allgemeine Regeln zur Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten

1. In Kirchen und Kapellen können öffentliche Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste an Sonn- und Werktagen grundsätzlich gefeiert werden.
2. Für getestete, geimpfte oder genesene Personen kann es keine Ausnahmen von den Regelungen für die Gottesdienste geben. Dies gilt auch für die Feier von Trauungen.
3. Zwischen den Mitfeiernden muss **mindestens 1,5 Meter Abstand** nach allen Seiten gewährleistet sein. Personen, die in einem Haushalt leben sowie Personen, die in gerader Linie verwandt oder Geschwister und deren Nachkommen sind werden nicht getrennt. Die einzelnen Sitzplätze müssen gekennzeichnet werden. **Alle Mitfeiernden müssen einen Sitzplatz haben. Eine zusätzliche Bestuhlung darf vorgenommen werden, sofern Fluchtwege dadurch nicht behindert und die Abstände weiterhin eingehalten werden.**
4. Beim Betreten und beim Verlassen der Kirche ist ein **Abstand von 1,5 Meter** einzuhalten. Wenn möglich sollen die Laufwege als Einbahnwege markiert werden, um ein Zusammentreffen zu verhindern. Wo es möglich ist, sollen sich Eingang und Ausgang unterscheiden. Menschenansammlungen an den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
5. An den Eingängen muss es eine geeignete Möglichkeit zur **Handdesinfektion** geben. Das RKI weist darauf hin, dass die konsequente Umsetzung der Handhygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen darstellt.
6. Kontaktflächen und Gegenstände, insbesondere Türklinken und Handläufe, die von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmäßig zu reinigen. Es ist für eine **regelmäßige und gute Belüftung** zu sorgen.
7. Für das Tragen einer medizinischen **Mund-Nasen-Bedeckung*** für alle Gottesdienstbesucher ab 6 Jahren gelten folgende Regelungen:
 - In geschlossenen Räumen besteht die Maskenpflicht durchgehend. Dies gilt für den gesamten Verlauf des Gottesdienstes.

- Im Freien kann die Maske nach Einnahme des Sitzplatzes abgenommen werden. Sobald der Sitzplatz verlassen wird (auch zum Kommuniongang), ist sie wieder anzulegen.

Der Zelebrant bzw. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gottesdienstes trägt die Maske nur zum Einzug/Auszug, zur Kommunionsspendung und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Lektorinnen und Lektoren sowie Kantorinnen und Kantoren müssen während des Sprechens/Singens keinen Mund-Nase-Schutz tragen.

8. Der Gemeindegesang ist nach Maßgabe des Pandemiestufenplans möglich.
9. Bei der Feier von Gottesdienste muss sich **mindestens ein/e Ordner/in** bereit erklären, den Einlass, die Teilnehmererfassung und die Einhaltung der Regeln in den Kirchen zu kontrollieren. Sie sollen möglichst keiner Risikogruppe angehören und müssen vorab in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Die Ordner/innen müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
10. Für jeden Gottesdienstort ist ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** notwendig, das **eine Person benennen muss, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verantwortlich** ist.. Dieses ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Eine **Teilnehmererfassung** ist für alle Gottesdienste verpflichtend. Es gilt eine grundsätzliche Anmeldeempfehlung.
12. **Prozessionen** sind erlaubt. Sie erfordern eine sorgfältige und zurückhaltende Planung, da die Zugänge und der Verlauf, insbesondere der Mindestabstand, nur schwer kontrollierbar sind. Es gelten die Maßgaben für Gottesdienste im Freien.
13. **Kindergottesdienste** können stattfinden. Es muss ein eigenes Infektionsschutzkonzept erstellt werden.
14. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer. Für den häuslichen Gebrauch kann Weihwasser zum Mitnehmen in kleinen Fläschchen bereit gestellt werden. Werden Weihwasserspender an den Kircheneingängen verwendet, müssen sie kontaktlos betrieben werden können, ästhetisch ansprechend und nicht mit Desinfektionsmittelspendern zu verwechseln sein.
15. Das Mitbringen eigener Gotteslobbücher ist bevorzugt zu empfehlen. Gotteslob- und andere Gesangbücher der Gemeinde können ausgelegt werden, wobei diese am Ende des Gottesdienstes am Platz verbleiben und durch dafür bestimmte Personen zentral eingesammelt werden sollen. Dabei kann es sinnvoll sein, Einweghandschuhe zu tragen. Die verwendeten Gesangbücher müssen vor Wiederverwendung für einige Tage separat gehalten werden.
16. Personen mit entsprechender Symptomlage werden dringend gebeten, nicht am Gottesdienst teilzunehmen.
17. Die **Sonntagspflicht** bleibt ausgesetzt.

* Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards

18. Bei Schülergottesdiensten, die in der Verantwortung der Kirchengemeinden stattfinden, ist es möglich, dass die Schüler/innen in gleicher Weise ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zusammensitzen können, wie sie es auch im regulären Unterrichtsgeschehen tun. In aller Regel wird dies im Klassenverband sein. Eine Vorabsprache hierüber mit der Schulleitung ist unerlässlich. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist jedoch in jedem Falle notwendig.

B) Regelungen zur Eucharistiefeier

1. **Konzelebration** kann nur unter strenger Beachtung der Abstandsregeln geschehen. Konzelebranten und Diakone nehmen keine Kelchkommunion.
2. Es wirken in den liturgischen Diensten nur so viele **Personen** mit, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter in allen Situationen (auch z.B. in der Ministrantensakristei) vor und während des Gottesdienstes gewährleistet ist.
3. Die Körbe für die **Kollekte** werden am Ausgang aufgestellt.
4. Die **Mesner reinigen alle liturgischen Geräte besonders sorgfältig**. Dabei dürfen keine Desinfektions- oder Reinigungsmittel verwendet werden, die die **liturgischen Geräte beschädigen** könnten.
Die Befüllung der Hostienschalen geschieht, ohne dass die Hostien mit der Hand berührt werden.
5. In der Sakristei steht genügend **Mittel zur Handdesinfektion** zur Verfügung.
6. Die Hostienschale(n) bleiben ständig (auch während des gesamten Hochgebets) mit einer Palla bedeckt. Die Hostie, die der Priester zum Agnus Dei bricht, wird auf einer gesonderten Patene gehalten und allein von ihm konsumiert.
7. Auf den **Friedensgruß** durch Reichung der Hände wird weiterhin verzichtet.

C) Regelungen zur Austeilung und zum Empfang der Heiligen Kommunion in Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern

1. Der Priester und ggf. der Diakon sowie die Kommunionhelfer/innen desinfizieren **vor der Gabenbereitung bzw. vor der Kommunionausteilung mit Handdesinfektionsmittel** die Hände.
2. Die Kommunionsspendung erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen **Abstands von 1,5 Meter** zwischen den einzelnen Kommunionempfängern beim Gang zur Kommunionsspendung.
3. **Kelchkommunion** findet nicht statt.
4. Die Kommunionsspender tragen während der Kommunionausteilung einen **Mund-Nase-Schutz** und hält den gebotenen Abstand ein.
5. Der **Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“)** soll wieder in der gewohnten Weise einzeln gesprochen werden.
6. Die **Spendung der Heiligen Kommunion** ist in der gewohnten Weise mit der Hand möglich, wenn der Kommunionsspender / die Kommunionsspenderin sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung die Hände desinfiziert und bei der

Spendung der Kommunion darauf achtet, die Hände des Empfängers nicht zu berühren. Der Einsatz von Einweghandschuhen ist nicht sinnvoll, da sie nur den Spender schützen, nicht aber den Empfänger. In vielen Gemeinden hat sich die Kommunionsspendung mit der Kommunionzange etabliert. Diese Form kann beibehalten werden.

7. **Mundkommunion** ist während der Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspende / die Kommunionsspenderin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.
8. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

D) Regelungen für die Feier der Sakramente und anderer besondere Gottesdienste

1. **Taufeiern** können wieder mit mehreren Tauffamilien zusammen gefeiert werden. Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern und ggf. andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen. Der Taufspender macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Übergießen mit Wasser (nur mit einem Kännchen oder einem anderen geeigneten Gefäß) und der Salbung mit Chrisamöl trägt der Taufspender einen Mund-Nase-Schutz. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit Chrisamöl desinfiziert sich der Taufspender die Hände. Die Salbung mit Katechumenenöl und der Effata-Ritus entfallen. Das Taufwasser ist grundsätzlich für jeden Taufgottesdienst zu erneuern.
2. Das **Sakrament der Versöhnung (Beichte)** kann unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften gespendet werden. Die Beichte im Beichtstuhl ist weiterhin ausgeschlossen. Es sollen gut belüftete Räume gewählt werden, in denen der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ansammlungen vor diesen Beichtzimmern sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Die Beichte am Telefon ist nicht möglich.
3. **Krankensalbungen und Krankenkommunionen** sind möglich. Eine Ansteckungsgefahr muss dabei möglichst ausgeschlossen werden. Die geltenden Hygienevorschriften sowie die besonderen Vorgaben z.B. von Kliniken oder Pflegeeinrichtungen müssen eingehalten werden. Krankensalbungsgottesdienste mit mehreren Personen sind nicht möglich.
4. Bei der Feier von **Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für andere Gottesdienste. **Das Brautpaar trägt die Maske nur, wenn der Abstand von 1,5m zwischen Trauassistenz und Brautpaar unterschritten wird.** **Trauungen im Freien** sind während der Pandemie in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer **beim Offizialat** zu beantragen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Offizialat.

5. **Beisetzungen** können nach Vorgabe des Pandemiestufenplans gefeiert werden. Es ist das jeweilige Hygienekonzept des Friedhofs zu beachten, welches vom Träger zu erstellen ist.
6. **Trauer Gottesdienste/Requien** können in gleichem Rahmen gefeiert werden wie andere Gottesdienste.

E) **Regelungen für den Einsatz und das Probengeschehen von Chorgruppen**

Bei der in allen Öffnungsstufen weiterhin durchgängig geltenden Abstandsregel von 2 Metern (im Freien 1,5 Meter) zwischen den Chormitgliedern sind die genannten Maximalzahlen nicht überall praktikabel. Die tatsächlichen Maximalzahlen werden von den räumlichen Gegebenheiten vorgegeben.

1. In **Stadt-/Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz bei 100 oder darüber** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 4 (im Freien: bis zu 8)** Schola- bzw. Chorsänger und -sängerinnen eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände (siehe Punkt 5) eingehalten werden können.

Proben sind nur als Ansingeproben unmittelbar vor dem Gottesdienst möglich.

2. In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 100** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 8 (im Freien: bis zu 12)** Sänger und Sängerinnen eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände (siehe Punkt 5) eingehalten werden können.

3. In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 50** liegt:

In Gottesdiensten im geschlossenen Raum können **bis zu 12** Sängerinnen und Sänger eingesetzt werden, wenn die geltenden Mindestabstände (siehe Punkt 5) eingehalten werden können. Im Freien gibt es keine Personenbegrenzung, der Mindestabstand ist jedoch auch hier streng einzuhalten.

4. In **Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter 35** liegt:

In Gottesdiensten können **bis zu 16** Sängerinnen und Sänger eingesetzt werden. Zwingende Voraussetzung ist auch hier, dass die Mindestabstände (siehe Punkt 5) sowohl zwischen den Mitgliedern der Scholen als auch zur Gemeinde eingehalten werden können. Im Freien gibt es keine Personenbegrenzung, der Mindestabstand ist jedoch auch hier streng einzuhalten.

5. Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger hat sich für alle Chorscholen nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen zu richten und ist ggf. zu verringern. **Der Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde muss mindestens 3 Meter betragen, der Abstand zwischen den Chormitgliedern 2 Meter, im Freien 1,5 Meter.** Auf Emporen ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zur Emporenbrüstung einzuhalten.
6. Die hier hinterlegten Begrenzungen der Anzahl sowie die Abstandsregel gilt auch für **Blasinstrumente**. Bläser werden zur Zahl der Sängerinnen und Sänger hinzugezählt und verringern damit ggf. deren maximale Anzahl. Für sonstige Instrumentalisten (z.B. Streicher) gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern nach allen Seiten.
7. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 können Chorproben und Aufführungen sowohl im geschlossenen Raum als auch im Freien ohne Nachweis eines Testes, einer Genesung oder einer Impfung stattfinden.
8. Der Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung nach den jeweils geltenden Kriterien ist ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 von allen Teilnehmenden sowohl im geschlossenen Raum als auch im Freien erforderlich und in geeigneter Weise zu kontrollieren.
9. Die **Einhaltung der Hygieneschutzbestimmungen** ist auch aus haftungstechnischer Sicht zwingend erforderlich. Die Teilnahme am Proben- und Auftrittsgeschehen ist dabei immer freiwillig und geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine entsprechende Einwilligung (vgl. Musterhygienekonzept der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage) ist von allen, ggf. auch nur einmalig Teilnehmenden vorher zu unterschreiben. Trotz Einhaltung aller Maßnahmen des Hygieneschutzkonzepts ist nicht auszuschließen, dass im Zuge eines Infektionsgeschehens in der Chorgruppe eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet wird.
10. **Kirchenkonzerte** sind möglich. Es gelten die gleichen Hygienevorschriften wie bei Gottesdiensten sowie die landesrechtlichen Vorgaben für das Breitenkulturgeschehen.